I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 32/2000 DES RATES

vom 17. Dezember 1999

zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen jährlich Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen oder mit Zollfreiheit für bestimmte Erzeugnisse zu eröffnen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates vom 24. Juli 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente [1], wurde mehrfach erheblich geändert. Anläßlich erneuter Änderungen ist es daher im Interesse der Klarheit angebracht, diese Verordnung im Sinne der Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996 [2] neuzufassen und zu vereinfachen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die im GATT gebundenen Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte [3] fallen.

(4) Verschiedene der früher unter die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 fallenden Erzeugnisse können infolge der im GATT vereinbarten Herabsetzungen der Zollsätze inzwischen unbegrenzt zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden und sind daher nicht in die vorliegende Verordnung einzubeziehen.

(5) Für Zeitungsdruckpapier (laufende Nummer 09.0015) hat die Gemeinschaft mit Kanada ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen, das die Eröffnung eines Zollkontingents von 650 000 Tonnen vorsieht, wovon 600 000 Tonnen gemäß Artikel XIII des GATT bis zum 30. November jedes Jahres Erzeugnissen mit Herkunft aus Kanada vorbehalten sind. In diesem Abkommen ist ebenfalls vorgesehen, daß der den Einfuhren aus Kanada vorbehaltene Anteil um 5 % erhöht wird, wenn er vor Ablauf eines gegebenen Jahres ausgeschöpft ist.

(6) Gemäß ihrem in der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) vorgelegten Angebot und im Einklang mit ihrem Schema der Allgemeinen Präferenzen (APS) hat die Europäische Gemeinschaft für Jute- und Kokoserzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Entwicklungsländern Zollpräferenzen gewährt, die seit 1971 in einer schrittweisen Herabsetzung der Zollsätze und in der Zeit von 1978 bis zum 31. Dezember 1994 in einer völligen Aussetzung dieser Zollsätze bestanden.

(7) Seit Inkrafttreten des neuen APS am 1. Januar 1995 hat die Gemeinschaft am Rande der GATT-Regelung für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 mit den Verordnungen (EG) Nrn. 764/96 [4] und 1401/98 [5] autonom zollfreie Gemeinschaftskontingente für bestimmte Mengen von Jute- und Kokoserzeugnissen eröffnet. Da das APS mit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 [6] bis zum 31. Dezember 2001 verlängert worden ist, müssen diese Kontingente ebenfalls bis zum 31. Dezember 2001 verlängert werden.

(8) Im Rahmen ihrer Außenbeziehungen hat die Gemeinschaft sich gegenüber der Schweiz verpflichtet, jährlich, für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August

[1] ABl. L 176 vom 27.7.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/98 (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 1).
[2] ABl. C 332 vom 7.11.1996, S. 1.
[3] ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.
[4] ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 1.
[5] ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 1.
[6] ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

des folgenden Jahres, ein zollfreies Zollkontingent für die Durchführung verschiedener Vorgänge an bestimmten Textilerzeugnissen im Verfahren der passiven Veredelung der Gemeinschaft zu eröffnen. Gemäß der Meistbegünstigungsklausel können die Schweiz und andere Drittländer in den Genuß dieses Kontingents kommen.

(9) Die Gemeinschaft hat sich bereit erklärt, für bestimmte handgearbeitete Waren und für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe jährliche zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten ist jedoch daran gebunden, daß den Zollbehörden der Gemeinschaft eine von der zuständigen Stelle des begünstigten Landes erteilte Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren handgearbeitet oder gegebenenfalls auf Handwebstühlen hergestellt worden sind.

(10) Für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung ist eine Deflnition des Begriffs „handgearbeitete Waren" erforderlich.

(11) Es ist ein Aktualisierungssystem hinsichtlich der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen befugten Behörden vorzusehen.

(12) Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens für handgearbeitete Waren oder auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe sind bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen die vorübergehende vollständige oder teilweise Rücknahme der Kontingentsbegünstigung sowie Methoden der Zusammenarbeit bei der Überwachung der Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen vorzusehen.

(13) Da die Kontingentsbegünstigung für handgearbeitete Erzeugnisse und auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe den Entwicklungsländern im Rahmen des APS gewährt werden kann, ist vorzusehen, daß die Kommission auf offiziellen Antrag des möglichen begünstigen Landes und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex weitere APS-begünstigte Länder, die die erforderlichen Garantien in bezug auf die Kontrolle der Echtheit dieser Erzeugnisse bieten, auf die Liste der begünstigten Länder setzen kann.

(14) Aufgrund ihrer internationalen Verpflichtungen obliegt es der Gemeinschaft, die Eröffnung von Zollkontingenten zu beschließen. Dabei ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

(15) Mit Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1], sind die Regeln für die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt worden; danach ist für die Verwaltung der Zollkontingente die Reihenfolge maßgeblich, in der die betreffenden Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(16) Aus Gründen der Schnelligkeit und der Effizienz sind die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission möglichst auf elektronischem Wege vorzunehmen.

(17) Weder die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes noch die Anpassungen der Kontingentsmengen und -zollsätze an Rats- oder Kommissionsbeschlüsse bringen substantielle Änderungen mit sich. Zur Vereinfachung ist daher vorzusehen, daß die technischen Änderungen und Anpassungen dieser Verordnung nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex durch die Kommission vorgenommen werden können.

(18) Diese Verordnung ist im Falle einer Änderung der bestehenden Abkommen im Rahmen des GATT einschließlich einer Herabsetzung der Zollsätze und, für Jute- und Kokoserzeugnisse, im Falle einer Verlängerung des APS anzupassen. Deshalb ist vorzusehen, daß die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex die entsprechenden Änderungen dieser Verordnung und ihrer Anhänge vornehmen kann, sofern diese Änderungen die kontingentsbegünstigten Erzeugnisse, ihre Mengen, die Kontingentszollsätze und -zeiträume und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung näher bestimmen.

(19) Im Hinblick auf eine mögliche Harmonisierung der Definitionen für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe und der Echtheitsbescheinigungen ist vorzusehen, daß die Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex diese Definitionen und die Muster der Anhänge VI und VII ersetzen kann.

(20) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE REGELUNG

Artikel 1

(1) Die Zollsätze für die Waren der Anhänge I bis V werden im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten während der Zeiträume und nach den Vorschriften herabgesetzt, die in dieser Verordnung und den genannten Anhängen festgelegt sind.

[1] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25).

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Artikel 18 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1] findet für die Mitgliedstaaten, die nicht Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro [2] sind, bei der Berechnung des Gegenwerts der in Euro ausgedruckten Beträge in der jeweiligen Landeswährung Anwendung.

TITEL II

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE ZOLLKONTINGENTE

Abschnitt 1

Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier

Artikel 2

(1) Ab dem 30. November jedes Jahres können Restbestände der in Anhang I für Zeitungsdruckpapier genannten Mengen, die bis zum 29. November nicht ausgenutzt sind und voraussichtlich auch nicht mehr bis zum 31. Dezember ausgenutzt werden, für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Herkunft aus Kanada oder einem anderen Drittland verwendet werden.

(2) Ist das konsolidierte Zollkontingent von 600 000 Tonnen mit Herkunft aus Kanada ausgeschöpft, ohne daß ein autonomes Zollkontingent von mehr als 30 000 Tonnen für den Rest des Kalenderjahres eröffnet wurde, so wird das konsolidierte Zollkontingent von der Kommission um eine zusätzliche Menge von 5 % erhöht. Die Kommission gibt die Erhöhung des Kontingents im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, bekannt.

Abschnitt 2

Zollkontingente für handgearbeitete oder auf Handwebstühlen hergestellte Waren

Artikel 3

Der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren ist den in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang VI vorgelegt wird.

Artikel 4

Der Zugang zu den Zollkontingenten für auf Handwebstühlen hergestellte Waren ist den in Anhang V aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang VII vorgelegt wird und die zu Beginn und am Ende jedes Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempelabdruck tragen oder ausnahmsweise auf jedem Stück mit einer von den Behörden des Herstellungslandes anerkannten Plombe versehen sind.

Artikel 5

Die Erzeugnisse der Artikel 3 und 4 müssen vom Herstellungsland in die Gemeinschaft ohne Unterbrechung befördert werden.

Als „ohne Unterbrechung befördert" gelten Waren,

a) bei deren Beförderung kein Drittlandsgebiet berührt wird; Zwischenlandungen in Drittlandshäfen gelten nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung, sofern die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) deren Beförderung zwar unter Berührung von Drittlandsgebiet oder mit Umladung in einem solchen Land erfolgt, aber aufgrund eines einzigen, durchgehenden, im Herstellungsland ausgestellten Beförderungspapiers.

Abschnitt 3

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei handgearbeiteten oder auf Handwebstühlen hergestellten Waren

Artikel 6

(1) Die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehene Kontingentsbegünstigung kann bei Unregelmäßigkeiten oder fehlender Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Prüfung der Echtheitsbescheinigungen jederzeit vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene vorübergehende vollständige oder teilweise Rücknahme der Kontingentsbegünstigung wird nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 beschlossen, und zwar nach angemessenen Konsultationen, die die Kommission zuvor mit dem betreffenden begünstigten Land führt.

(3) a) Wird das Verfahren zur vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Rücknahme der Kontingentsbegünstigung angewandt, so veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, eine Bekanntmachung, in der sie darauf hinweist, daß begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung dieser Verordnung bestehen, und in der die betreffenden Waren, Hersteller und Exporteure angegeben sind.

b) Eine Zollschuld wird bis zu dem Betrag, der den gemäß dieser Verordnung gewährten Vergünstigungen entspricht, als nicht entstanden betrachtet, es sei denn, sie ist nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Buchstabe a) entstanden und betrifft in der Bekanntmachung ausdrücklich genannte Waren, Hersteller und Exporteure, oder es sind die Bedingungen gegeben, die die Anwendung von Artikel 221 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 rechtfertigen.

Artikel 7

(1) Die begünstigten Länder teilen der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der in ihrem Gebiet für die Erteilung von Echtheitsbescheinigungen zuständigen staatlichen Behörden mit und übermitteln ihr Musterabdrücke der von

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

[2] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

diesen Stellen verwendeten Stempel; ferner teilen sie die Bezeichnungen und Anschriften der für die Prüfung der Bescheinigungen zuständigen staatlichen Behörden mit. Diese Stempel sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Kommission an gültig. Die Kommission übermittelt diese Angaben möglichst auf elektronischem Wege den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Erfolgen solche Mitteilungen zur Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den zuständigen Behörden der begünstigten Länder gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind vertraulich; bei der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr können die betreffenden Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der in diesem Absatz genannten Stempel gestatten.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, die Bezeichnungen der zur Ausstellung der Echtheitsbescheinigungen befugten Behörden der Herstellerländer sowie gegebenenfalls das Datum, an dem neue begünstigte Länder den Verpflichtungen nach Absatz 1 nachgekommen sind.

(3) Eine nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen haben.

(4) Zur Anwendung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden in der Gemeinschaft eine Abschrift der Echtheitsbescheinigung an die zuständige staatliche Behörde des begünstigten Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen dieser Abschrift der Echtheitsbescheinigung die Rechnung oder eine Abschrift davon sowie alle sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Beweismittel bei. Sie teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf Unrichtigkeit der Angaben in der Echtheitsbescheinigung schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden der Gemeinschaft, die Kontingentsbegünstigung bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung auszusetzen, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse überlassen.

(5) Wird ein Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß Absatz 1 gestellt, so wird innerhalb von höchstens sechs Monaten die Prüfung durchgeführt und ihr Ergebnis den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft mitgeteilt. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob die angefochtene Echtheitsbescheinigung die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse betrifft und ob für diese Erzeugnisse das Zollkontingent tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf des in Absatz 5 genannten Zeitraums noch keine Antwort erfolgt, oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder die Richtigkeit der Angaben zu den betreffenden Erzeugnissen entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wenn nach diesem zweiten Schreiben das Ergebnis der Nachprüfungen den antragsteilenden Behörden nicht innerhalb von vier Monaten zur Kenntnis gebracht wird oder wenn das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit der betreffenden Bescheinigung zuläßt, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht eingehalten worden sind, so führt das begünstigte Ausfuhrland von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Ermittlungen durch oder trifft die erforderlichen Vorkehrungen dafür, daß diese Ermittlungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten. Die Gemeinschaft kann an solchen Ermittlungen mitwirken.

(8) Für die nachträgliche Prüfung der Echtheitsbescheinigungen müssen die Abschriften dieser Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

TITEL III

VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE

Artikel 8

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Die diesbezüglichen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission werden möglichst auf elektronischem Wege vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, solange es der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ermöglicht.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

(1) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere

a) Änderungen und technischen Anpassungen, soweit sie infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind,

b) Anpassungen, die notwendig werden

— durch vom Rat im Rahmen des GATT geschlossene Abkommen oder Briefwechsel oder aufgrund der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT gegenüber bestimmten Ländern eingegangenen Verpflichtungen oder

— in bezug auf Jute- und Kokoserzeugnisse durch eine Verlängerung des Allgemeinen Präferenzsystems,

c) die Aufnahme von Entwicklungsländern in die Listen der Anhänge IV und V, die dies förmlich beantragen und die erforderlichen Garantien für die Kontrolle der Echtheit der betreffenden Erzeugnisse bieten,

d) Änderungen und Anpassungen der Definitionen für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe und der Muster für die Echtheitsbescheinigungen

werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 erlassen.

(2) Die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen ermächtigen die Kommission nicht,

— nicht genutzte Präferenzmengen von einem Kontingentszeitraum auf den anderen zu übertragen;

— die in den Abkommen oder Briefwechseln vorgesehenen Zeitpläne zu ändern;

— den Zugang zu diesen Kontingenten von der Vorlage von Einfuhrlizenzen abhängig zu machen.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 3 Monate festgesetzt.

Artikel 11

Die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1808/95 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

ANHANG I

LISTE DER IM GATT GEBUNDENEN GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 0303 50 0304 10 91 ex 0304 10 98 0304 90 22	 12 	Heringe, vorausgesetzt, daß die Referenzpreise eingehalten werden	vom 1. Januar 2000 bis zum 14. Februar 2000 und vom 16. Juni bis zum 14. Februar	([1]) 34 000 t	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 0305 69 10	10 20 10 20 20 25 50 60 	Kabeljau (Gadus morhua und Gadus ogac) und Fische der Art Boreogadus saida: — getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert — gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	25 000 t	0
09.0009	ex 0302 69 68 ex 0303 78 19	10 10	Nordamerikananische Seehechte (Merluccius bilinearis), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 000 t	8
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 92 99 ex 4412 99 80	10 10 10	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	650 000 Kubikmeter	0
	4801 00 10 ex 4801 00 90	 10	Zeitungsdruckpapier ([2]) ([3]):	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember		
09.0015			— mit Herkunft aus Kanada		600 000 t	0
09.0017			— mit Herkunft aus anderen Drittländern		50 000 t	0
09.0019	7202 21 7202 29		Ferrosilicium	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	12 600 t	0
09.0021	7202 30 00		Ferrosiliciummangan	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	18 550 t	0

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	11 11	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,10 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 950 t	0
09.0045	ex 0303 29 00	20	Fische der Gattung Coregonus, gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 000 t	5,5
09.0046	ex 1605 40 00	30	Krebstiere, mit Dill gegart, gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	3 000 t	0
09.0047	ex 1605 20 10 ex 1605 20 91 ex 1605 20 99	40 40 40	Garnelen der Art Pandalus borealis, ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	500 t	0
09.0048	ex 0304 20 95	30	Fischfilets von Fischen der Art Allocythus spp. und Pseudocyttus maculatus, gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	200 t	0
09.0050	ex 5306 10 10 ex 5306 10 30	10 10	Garne aus Flachs (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger), zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, ausgenommen Garne aus Flachswerg [2]	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	400 t	1,8
09.0051	7018 10 90		Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	52 t	0
09.0091	1702 50 00		Chemisch reine Fruktose	vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2000 und vom 1. Juli bis zum 30. Juni	[4] 4 504 t	20 [5]

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in l reinen Alkohols) [6]	Zollsatz
09.0065	2208 40 31		Rum und Taffia: – – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: – – – ausgenommen Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- oder Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/– 10 %): – – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol	vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000 vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2001 vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2002	2 359 500 2 595 450 2 854 995	0,4 €/% vol/hl + 1,8 €/hl 0,3 €/% vol/hl + 1,2 €/hl 0,2 €/% vol/hl + 0,6 €/hl

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in l reinen Alkohols) (6)	Zollsatz
	2208 40 91		– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:			
			– – – ausgenommen Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/– 10 %):			
			– – – – mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol	vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000		0,4 €/ % vol/hl
				vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2001		0,3 €/ % vol/hl
				vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2002		0,2 €/ % vol/hl

(1) Restmenge des Kontingentszeitraums 1999/2000 nach der Verordnung (EG) Nr. 1808/95.

(2) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(3) Als „Zeitungsdruckpapier" gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an mechanisch gewonnenen Holzfasern (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 GHT oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von 130 sec oder weniger, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von 8 GHT oder weniger, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Position 4902, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

(4) Restmenge des Kontingentszeitraums 1999/2000 nach der Verordnung (EG) Nr. 1808/95.

(5) Aussetzung des spezifischen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995; zu berücksichtigen ist der ad valorem Zollsatz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987), in seiner geänderten Fassung.

(6) Die Kontingentsmenge gilt für Waren der beiden hier aufgeführten KN-Codes.

ANHANG II

GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR BESTIMMTE VEREDELUNGSARBEITEN AN BESTIMMTEN SPINNSTOFFEN IM PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHR IN DER SCHWEIZ (*)

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.2501		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz ([1]) getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden:	vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2000 und vom 1. September bis zum 31. August	([2]) 1 870 000 an Wertzuwachs	0
		a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5809 00 00			
		b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Verdelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5605 00 00			
		c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:			
		Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne":			
		– andere:			
	5606 00 91	– – Gimpen			
	5606 00 99	– – andere			
		Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806:			
	5801 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
		– aus Baumwolle:			
	5801 22 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten			
	5801 23 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch			
	5801 24 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)			
	5801 25 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten			
	5801 26 00	– – Chenillegewebe			
		– aus Chemiefasern:			

(*) Zur Verwaltung dieses Zollkontingents gelten als

a) „Veredelungsarbeiten":

— im Sinne der Buchstaben a) und c) von Spalte 3: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Apprettieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern,

— im Sinne des Buchstaben b) von Spalte 3: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) „Wertzuwachs":

der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.2501 *(Fortsetzung)*	5801 32 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten			
	5801 33 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch			
	5801 34 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)			
	5801 35 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten			
	5801 36 00	– – Chenillegewebe			
	5801 90	– aus anderen Spinnstoffen			
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstofferzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Position 6002			
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schußlose Bänder aus parallel gelegten und eklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
	5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse"), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
	6002	Andere Gewirke und Gestricke			

(1) Beschluß 69/304/EG des Rates vom 28. Juli 1969 (ABl. L 240 vom 24.9.1969, S. 1).

(2) Restmenge des Kontingentszeitraums 1999/2000 nach der Verordnung (EG) Nr. 1808/95.

ANHANG III

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR JUTE- UND KOKOSERZEUGNISSE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingents-zeitraum	Kontingents-menge	Zollsatz (in %)
09.0107	5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000 und	68 000 t	0
			Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2001		
	5607 10 00		– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
			Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:			
	ex 5702 39 90	10	– Fußbodenbeläge, mit Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 49 90	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, nicht konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 59 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 99 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
			Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:			
	ex 5703 90 00	10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
			Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schußlose Bänder aus parallel gelegten oder geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):			
	ex 5806 39 00	10	– andere Bänder, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Postion 5303			
	ex 5806 40 00	10	– schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
			Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
			– andere:			
	5905 00 50		– – aus Jute			
	ex 5905 00 90	10	– – aus anderen textilen Bastfasern der Position 5303			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingents-zeitraum	Kontingents-menge	Zollsatz (in %)
09.0109	5702 20 00		Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000 und vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2001	9 000 t	0
09.0111	6305 10 90		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, nicht gebraucht	vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2000 und vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2001	98 000 t	0

ANHANG IV

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN [1]

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay [2]

Laufende Nummer	KN-Code [3]	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0104	ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art:	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 800 000	0
	4201 00 00	– Reitsattel aus Leder			
		– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:			
	4202 11	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
		– – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:			
	4202 12 91 4202 12 99	– – – aus anderen Stoffen als Kunstoffolien und formgepreßtem Kunststoff, einschließlich Vulkanfiber			
	4202 19 90	– – aus anderen Stoffen als aus Aluminium			
		– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:			
	4202 21 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 22 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
		– Taschen- oder Handtaschenartikel:			
	4202 31 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 32 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	4202 39 00	– – andere			
		– andere:			
	4202 91	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 92 91 4202 92 98	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	ex 4202 99 00	– – Behältnisse für Musikinstrumente			
	4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	4203 40 00	Anderes Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:			
	4420 10 11	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0104 *(Forts.)*	4420 90 91	– Andere, ausgenommen Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie), aus tropischem Holz			
		Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:			
		– aus pflanzlichen Stoffen:			
		– – ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh:			
	4602 10 91	– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt			
	4602 10 99	– – – andere			
		Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vlies aus Zellstoffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Bettücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:			
	4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
	4818 30 00	– Tischtücher und Servietten			
	4818 50 00	– Bekleidung und Bekleidungszubehör			
		– andere:			
	4818 90 10	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf			
	4818 90 90	– – andere			
	4819 30 00	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr			
		Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten; anderen Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:			
	4823 60	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
	4823 70	– formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papierhalbstoff:			
	4823 70 90	– – andere als Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier			
	4823 90 90	– – andere			
		Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:			
	6403 30 00	– Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe			
		Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:			
	6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			
	6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff			
		– andere:			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0104 *(Forts.)*	6406 91 00	– – aus Holz			
		– – aus anderen Stoffen als aus Holz:			
	6406 99 30	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind			
	6406 99 50	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör			
	6406 99 60	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	6406 99 80	– – – andere			
	ex 6505 90 10	Baskenmützen, aus Wolle			
	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren			
	ex 6802 91 90	Marmor, Travertin und Alabaster, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 92 90	andere Kalksteine, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 93 90	Granit, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 99 90	andere Steine, mit Bildhauerarbeit			
		Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, nicht aus Porzellan:			
	6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton			
	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
	6914 90 10	Andere keramische Waren, aus gewöhnlichem Ton			
		Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018):			
	7013 21 11 7013 21 19	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik, aus Bleikristall			
	7013 29 51 7013 29 59	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik, ausgenommen Waren aus Bleikristall, ausgenommen aus vorgespanntem Glas			
		– Andere Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:			
	7013 31 10	– – aus Bleikristall			
	7013 39 91	– – Andere, ausgenommen aus vorgespanntem Glas			
	7013 91 10	– andere Glaswaren, aus Bleikristall			
	ex 7013 99 00	– – andere Glaswaren, ausgenommen Waren aus Bleikristall			
	7018 10 19	Glasperlen, weder geschliffen noch mechanisch poliert			
		Phantasieschmuck, aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert:			
	7117 19 91 7117 19 99	– andere als Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe, nicht in Verbindung mit Glas			
	7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
	7419	Andere Waren aus Kupfer			
		Andere Waren aus Aluminium:			
	7616 99 90	– andere			
	ex 8308 90 00	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
	9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0104 *(Forts.)*	ex 9113 90 90	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen			
	9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen			
	9403 90	Teile von Möbeln			
		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
		– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:			
	9405 10 91 9405 10 99	– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas			
		– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen:			
		– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas:			
	9405 20 99	– – – andere als Waren von der mit Glühlampen verwendeten Art			
		– andere elektrische Beleuchtungskörper:			
		– – andere als Scheinwerfer:			
		– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen:			
	9405 40 99	– – – – ausgenommen Waren von der mit Glühlampen und mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art			
	9405 50 00	– nichtelektrische Beleuchtungskörper			
		– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:			
		– – andere:			
	9405 60 99	– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen			
	9405 99 90	– – andere Teile von Beleuchtungskörpern, aus anderen Stoffen als aus Glas oder Kunststoffen			
	ex 9502 10	Handgearbeitete dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
	9503 30 10	Andere Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Holz			
	9503 49 10	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, kein Füllmaterial enthaltend, aus Holz			
	ex 9503 50 00	Musikspielzeuginstrumente und -geräte, aus Holz			
	9503 60 10	Puzzles, aus Holz			
	ex 9503 90 10	Spielzeugwaffen, aus Holz			
	ex 9503 90 99	Anderes Spielzeug, aus Holz			
	9601 10 00	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein			
	9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0106		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	11 067 000	0
	ex 5208 51 00 bis ex 5208 59 00	– nach dem Batik-Verfahren handbedruckt			
		Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g :			
	ex 5209 51 00 bis ex 5209 59 00	– nach dem Batik-Verfahren handbedruckt			
		Andere Gewebe aus Baumwolle:			
		– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:			
	ex 5212 15 10	– – nach dem Batik-Verfahren handbedruckt			
	ex 5212 15 90	– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:			
	ex 5212 25 10 ex 5212 25 90	– – nach dem Batik-Verfahren handbedruckt			
	ex 5608 90 00	Hängematten, aus Baumwolle			
		Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:			
		– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
	5701 10 10	– – mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT			
	5701 90	– aus anderen Spinnstoffen			
		Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:			
	5704 90 00	– ausgenommen Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m^2 oder weniger			
	5705 00	Andere Teppiche und Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
	5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive			
	ex 6101 10 10	Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben			
	ex 6102 10 10	Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6110 10 35	Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Männer oder Knaben			
	ex 6110 10 38	Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben			
	ex 6110 10 95	Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6110 10 98	Andere Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen			
		Andere im Batik-Verfahren handbedruckte Waren:			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203):			
	6201 92 00	– Andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0106 *(Forts.)*	6201 99 00	– Andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204:			
	6202 92 00	– Andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			
	6202 99 00	– Andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:			
	6204 12 00	– Kostüme, aus Baumwolle			
	6204 22 80	– Kombinationen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 29 90	– Kombinationen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 32 90	– Jacken, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 39 90	– Jacken, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 42 00	– Kleider, aus Baumwolle			
	6204 44 00	– Kleider, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 49 90	– Kleider, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Seide, Schappeseide oder Borretteseide			
		– Röcke und Hosenröcke, für Frauen oder Mädchen:			
	6204 52 00	– – aus Baumwolle			
	6204 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 59	– – aus anderen Spinnstoffen			
	6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 62 59	– Latzhosen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 62 90	– kurze Hosen, aus Baumwolle			
	6204 63 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 39	– Latzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 90	– kurze Hosen, aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 69 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 39	– Latzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 50	– kurze Hosen, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 69 90	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Lathosen und kurze Hosen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
		Hemden, für Männer oder Knaben:			
	6205 20 00	– aus Baumwolle			
	6205 90 10	– aus Flachs oder Ramie			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0106 *(Forts.)*		Blusen und Hemdblusen, für Frauen und Mädchen:			
	6206 30 00	– aus Baumwolle			
	6206 90 10	– aus Flachs oder Ramie			
	6207 91 90	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, ausgenommen Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6207 99 00	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus anderen Spinnstoffen als Chemiefasern oder Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6208 91 19	Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Baumwolle, ausgenommen Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, für Frauen und Mädchen			
	6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Slips, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, für Frauen und Mädchen			
		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche			
	6302 21 00	– andere Bettwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 51	– andere Tischwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 91	– andere, aus Baumwolle			
		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster und Bettbehänge (Schabracken):			
	6303 91 00	– andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404:			
	6304 19 10	– Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6304 92 00	– andere als Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		andere Bekleidung			
	ex 6201 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben			
	ex 6202 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Umhänge aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6204 51 00	Röcke und Hosenröcke und deren Zuschnitte, aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	6213 20 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle			
	6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
	6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
	6217 10 00	Konfektioniertes Bekleidungszubehör			
		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
		– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken:			
	6301 20 91	– – ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	6301 20 99	– – andere			

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0106 *(Forts.)*		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle			
	6301 30 90	– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 40 90	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 90 90	– andere Decken, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	ex 6303 99 90	Übergardinen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle			
	ex 6306 91 00	Hängematten, aus Baumwolle			
		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
		– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:			
	6307 10 90	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen			
		– andere als Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel			
	6307 90 99	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Filz			

(1) Als „handgearbeitete Waren“ gelten:

a) in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;

b) in Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;

c) Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

(2) Die Liste der zuständigen Behörden der begünstigten Länder ist zuletzt im ABl. C 122 vom 4. Mai 1999, S. 3, veröffentlicht worden.

(3) Die Taric-Codes sind in der Liste im Anhang aufgeführt.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0104	4201 00 00	10		6802 92 90	10
	4202 11 10	10		6802 93 90	10
	4202 11 90	10		6802 99 90	10
	4202 12 91	10		6912 00 10	10
	4202 12 99	10		6913 10 00	10
	4202 19 90	10		6913 90 10	10
	4202 21 00	10		6913 90 91	10
	4202 22 90	10		6913 90 93	10
	4202 31 00	10		6913 90 99	10
	4202 32 90	10		6914 90 10	10
	4202 39 00	10		7013 99 00	10
	4202 91 10	10		7018 10 19	10
	4202 91 80	10		7117 19 91	10
	4202 92 91	10		7117 19 99	10
	4202 92 98	10		7418 11 00	10
	4202 99 00	10		7418 19 00	10
	4203 30 00	10		7418 20 00	10
	4203 40 00	10		7419 10 00	10
	4420 10 11	10		7419 91 00	10
	4420 90 91	10		7419 99 00	10
	4602 10 91	10		7616 99 90	05
	4602 10 99	10		8308 90 00	10
	4818 20 10	10		9113 90 10	10
	4818 20 91	10		9113 90 90	11
	4818 20 99	10		9403 40 10	10
	4818 30 00	10		9403 40 90	10
	4818 50 00	10		9403 80 00	10
	4818 90 10	10		9403 90 10	10
	4818 90 90	10		9403 90 30	10
	4819 30 00	10		9403 90 90	10
	4823 60 10	10		9405 10 91	10
	4823 60 90	10		9405 10 99	10
	4823 70 90	10		9405 20 99	10
	4823 90 90	20		9405 40 99	10
	6403 30 00	20		9405 50 00	10
	6406 10 11	10		9405 60 99	10
	6406 10 19	10		9405 99 90	10
	6406 10 90	10		9502 10 10	10
	6406 20 10	10		9502 10 90	10
	6406 20 90	10		9503 30 10	10
	6406 91 00	10		9503 49 10	11
	9406 99 30	10			19
	6406 99 50	10		9503 50 00	11
	6406 99 60	10		9503 60 10	10
	6406 99 80	10		9503 90 10	11
	6505 90 10	10			19
	6602 00 00	10			
	6802 91 90	10			

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0104 *(Forts.)*	9503 90 99	11
		19
	9601 10 00	10
	9602 00 00	10
09.0106	5208 51 00	11
		91
	5208 52 10	11
		91
	5208 52 90	11
		91
	5208 53 00	11
		91
	5208 59 00	11
		91
	5209 51 00	11
		91
	5209 52 00	11
		91
	5209 59 00	11
		91
	5212 15 10	11
		91
	5212 15 90	11
		91
	5212 25 10	11
		91
	5212 25 90	11
		91
	5608 90 00	10
	5701 10 10	10
	5701 90 10	10
	5701 90 90	10
	5704 90 00	10
	5705 00 10	10
	5705 00 30	10
	5705 00 90	11
		31
		91
	5810 10 10	10
	5810 10 90	10
	5810 91 10	10
	5810 91 90	10
	5810 92 10	10
	5810 92 90	10
	5810 99 10	10
	5810 99 90	10
	6101 10 10	10
	6102 10 10	10
	6110 10 35	10
	6110 10 38	10
	6110 10 95	10
	6110 10 98	10
	6201 11 00	10
	6201 92 00	10
	6201 99 00	10
	6202 11 00	10
		20
	6202 92 00	10
	6202 99 00	10
	6204 12 00	10
	6204 22 80	10
	6204 29 90	10
	6204 32 90	10
	6204 39 90	10
	6204 42 00	10
	6204 44 00	10
	6204 49 90	10
	6204 51 00	10
	6204 52 00	10
	6204 53 00	10
	6204 59 10	10
	6204 59 90	10
	6204 62 31	10
	6204 62 33	10
	6204 62 39	10
	6204 62 59	10
	6204 62 90	10
	6204 63 18	10
	6204 63 39	10
	6204 63 90	10
	6204 69 18	10
	6204 69 39	10
	6204 69 50	10
	6204 69 90	10
	6205 20 00	10
	6205 90 10	10
	6206 30 00	10
	6206 90 10	10
	6207 91 90	10
	6207 99 00	91
	6208 91 19	10
	6208 99 00	91
	6213 20 00	10
	6214 10 00	10
	6214 20 00	10
	6214 30 00	10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr	Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0106 *(Forts.)*	6214 40 00	10		6302 21 00	21
	6204 90 10	10			81
	6214 90 90	11		6302 51 10	10
		19		6302 51 90	10
	6215 10 00	10		6302 91 10	10
	6215 20 00	10		6302 91 90	10
	6215 90 00	10		6303 91 00	91
	6217 10 00	10		6303 99 90	31
	6301 20 91	10		6304 19 10	10
	6301 20 99	10		6304 92 00	10
	6301 30 90	10		6306 91 00	10
	6301 40 90	91		6307 10 90	10
	6301 90 90	21		6307 90 99	91
		29			

ANHANG V

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE GEWEBE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Thailand.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in €)	Zollsatz (in %)
09.0101	5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 432 000	0
	5803 90 10	Drehergewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
09.0103	5208 51 00 bis 5208 59 00	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 172 000	0
	5209 51 00 bis 5209 59 00	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	5212	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	5801 21 00 bis 5801 26 00	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806, aus Baumwolle			
	5803 10 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806, aus Baumwolle			

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-Code Code Taric Codice Taric Taric-code Código Taric Taric-koodi Taric-nr
09.0101	5007 10 00	10
	5007 20 11	10
	5007 20 19	10
	5007 20 21	10
	5007 20 31	10
	5007 20 39	10
	5007 20 41	10
	5007 20 51	10
	5007 20 59	10
	5007 20 61	10
	5007 20 69	10
	5007 20 71	10
	5007 90 10	10
	5007 90 30	10
	5007 90 50	10
	5007 90 90	10
	5803 90 10	10
09.0103	5208 51 00	11
		19
	5208 52 10	11
		19
	5208 52 90	11
		19
	5208 53 00	11
		19
	5208 59 00	11
		19
	5209 51 00	11
		19
	5209 52 00	11
		19
	5209 59 00	11
		19
	5210 11 10	10
	5210 11 90	10
	5210 12 00	10
	5210 19 00	10
	5210 21 10	10
	5210 21 90	10
	5210 22 00	10
	5210 29 00	10
	5210 31 10	10
	5210 31 90	10
	5210 32 00	10
	5210 39 00	10
	5210 41 00	10
	5210 42 00	10
	5210 49 00	10
	5210 51 00	10
09.0103 *(Fortsetzung)*	5210 52 00	10
	5210 59 00	10
	5211 11 00	10
	5211 12 00	10
	5211 19 00	10
	5211 21 00	10
	5211 22 00	10
	5211 29 00	10
	5211 31 00	10
	5211 32 00	10
	5211 39 00	10
	5211 41 00	10
	5211 42 00	10
	5211 43 00	10
	5211 49 10	10
	5211 49 90	10
	5211 51 00	10
	5211 52 00	10
	5211 59 00	10
	5212 11 10	10
	5212 11 90	10
	5212 12 10	10
	5212 12 90	10
	5212 13 10	10
	5212 13 90	10
	5212 14 10	10
	5212 14 90	10
	5212 15 10	11
		19
	5212 15 90	11
		19
	5212 21 10	10
	5212 21 90	10
	5212 22 10	10
	5212 22 90	10
	5212 23 10	10
	5212 23 90	10
	5212 24 10	10
	5212 24 90	10
	5212 25 10	11
		19
	5212 25 90	11
		19
	5801 21 00	10
	5801 22 00	10
	5801 23 00	10
	5801 24 00	10
	5801 25 00	10
	5801 26 00	10
	5803 10 00	10

ANHANG VI

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	**BESCHEINIGUNG FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (HANDICRAFTS)** **ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft**	
	4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel	7. Zusätzliche Angaben	

8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE	9. Menge (1)	10. Wert fob (2)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich in Handwerksbetrieben des in Feld Nummer 4 angegebenen Landes handgearbeitete Waren enthält.

12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort ....., Datum ..... (Unterschrift) (Stempel)

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
(2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.

ANHANG VII

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	**BESCHEINIGUNG FÜR AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE ERZEUGNISSE AUS SEIDE ODER BAUMWOLLE (HANDLOOM)** **ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft**	
	4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel	7. Zusätzliche Angaben	

8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE	9. Menge (1)	10. Wert fob (2)

11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich auf Handwebstühlen in Betrieben des in Feld Nr. 4 angegebenen Landes hergestellte Gewebe enthält und daß jedes Stück

— am Anfang und am Ende mit einem zugelassenen Stempel (3)

— mit einer Plombe Nr. . . . . (3) versehen ist.

12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort ..... , Datum ..... (Unterschrift) (Stempel)

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
(2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.
(3) Unzutreffendes steichen.

ANHANG VIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1808/95	**Diese Verordnung**
1	1
2	2
4	3
5	4
5	5
5a	6
5b	7
6, 7, 8	8
9	9
10	10
—	11
12	12
Anhang I	Anhang I
Anhang III	Anhang II
Anhang V	Anhang III
Anhang IV A + Anhang IV d	Anhang IV
Anhang IV B + Anhang IV f	Anhang V
Anhang IV c	Anhang VI
Anhang IV e	Anhang VII
—	Anhang VIII